

natürlich vielfältig viva la natura

GRÜN-GRÜN VERFAHREN

Informationsabend mit RA Dr. Manfred Natzler
Freitag, 7. Juni 2024

Allgemein (von Roland Plank)

Südtirol ist eine sehr walddreiche Provinz mit 375.351 ha (+/-1,4%) Waldfläche (Daten – 3. Nationale Forstinventur von 2015).

Im Vergleich mit der zweiten Forstinventur von 2005 scheint die Waldfläche um rund 3.000 Hektar zugenommen zu haben. => Daher kann ein jährlicher Zuwachs von Wald zwischen 2005 und 2015 von 300 ha nur geschätzt werden.

Die Abnahme der Waldfläche ist besser dokumentiert. Das Amt für Landschaftsplanung erhebt die Flächendaten für Grün-Grün Umwidmungen. Diese Daten werden dann vom Amt für Forstwirtschaft im Agrar- und Forstbericht veröffentlicht:
<https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/agrar-forstberichte>

Die Anzahl der Grün-Grün Umwidmungen hat sich in den vergangenen fünf Jahren um etwa ein Drittel reduziert. Derzeit gibt es circa 200 Umwidmungen pro Jahr.

Insgesamt wurde von 2013 bis 2023 für 1.283 Hektar Waldfläche eine Kulturveränderung genehmigt. Dies entspricht einer mittleren jährlichen Fläche von 140 Hektar Wald und der potenziellen Freisetzung von 89.000 Tonnen CO₂.

Vergleicht man die Flächen der Umwidmungen mit den Flächen die geschätzt nach den bestehenden Forstinventaren zuwachsen, so kann man insgesamt von einer Zunahme der landesweiten Waldfläche um circa 160 Hektar pro Jahr ausgehen. Es ist daher plausibel, dass die Waldfläche derzeit zunimmt.

Ab 2025 soll es ein jährliches Waldinventar geben, mit welchen diese Annahme überprüft werden kann.

Für den Natur- und Umweltschutz ist es essenziell anzumerken, dass Wald nicht gleich Wald ist.

Südtirol verfügt über 111 verschiedene Waldtypen. Unterscheidungsmerkmale sind die Höhenstufen, an denen sie vorkommen und die Artenzusammensetzung. Beide Aufteilungen lassen erkennen, dass nicht alle Waldtypen gleich oft vorkommen. Der Großteil der Waldfläche befindet sich zwischen 1501 und 1800 Höhenmeter und wird von der Fichte dominiert.

Konkrete Fälle (von Roland Plank)

Der Dachverband screent alle Grün-Grün Umwidmungen, um den Verlust an Waldfläche zumindest zu monitorieren und bei sehr bedenklichen Änderungen Stellungnahmen abgeben zu können. Zwei aktuelle Beispiele wurden vorgestellt:

Kornplatz 10, 39100 Bozen (BZ), Italien
Tel. +39 0471 973700, office@umwelt.bz.it
Steuernummer: 94005310217
www.umwelt.bz.it

Federazione Ambientalisti Alto Adige ^{ODV}
Lia Provinziela per defēnder la Natura ^{UDU}



- Feldthurns: Hier sollen 1.960 m² Wald in Obstbau umgewidmet werden. Dabei werden vor allem auch Hecken und kleine Trittsteinbiotope entfernt. Laut Ortho-Foto scheint ein Teil der Eingriffe auch bereits erfolgt zu sein.
- Mühlbach: Hier sollen 9.255 m² Wald landwirtschaftlichen Grün weichen. Die vorgesehene Schneise ist sehr unnatürlich und ist auch nicht nachvollziehbar argumentiert, da sie von der Schaffung von Wiesen ausgeht, während im Umfeld vor allem Acker bestehen.

Rechtlicher Rahmen (von RA Dr. Manfred Natzler)

Bei Grün-Grün Umwidmungen handelt es sich um eine besondere Form der Änderung von Landschaftsplänen.

Das Schlägern von Bäumen stellt an sich keine bauliche relevante Tätigkeit dar. Trotzdem braucht es je nach Ausmaß und Auswirkungen eine Ermächtigung laut Forstgesetz, eine landschaftsrechtliche Genehmigung und/oder eine Baukonzession, bzw. -genehmigung.

Auch wenn gemäß Kassationsgerichtshof für die strafrechtlichen Aspekte (z.B. für die Schlägerung von Bäumen) der natürliche Zustand Vorrang gegenüber allfälligen Planungsinstrumenten hat, sind aufgrund unserer örtlichen Rechtslage die Planungsinstrumente ausschlaggebend für die Möglichkeit der Kulturänderung und die Umwidmung von Wald in landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

Bis 2013 enthielt das Forstgesetz einen direkten Verweis auf den Bauleitplan und beschrieb die notwendigen Schritte. So stellte eine Umwidmung von Wald in anderes Gebiet eine Bauleitplanänderung dar. Ab 2013 wird für die Umwidmung auf andere Landesgesetze (Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13 und Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16) verwiesen. Dieser Verweis wurde aktualisiert, so dass er heute nur mehr das Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 erwähnt.

Vor 2018 regelten der Bauleitplan und der Landschaftsplan teilweise dieselben Flächen. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit der Koordinierung der beiden, technisch unabhängigen Planungsinstrumente.

Das Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 stellte Ordnung in der Raumplanung her, indem die Aspekte des Landschaftsplans von den Aspekten des Bauleitplans getrennt wurden. So sollte nun der Bauleitplan nur mehr die Baugebiete betreffen, während alle anderen Flächen vom Landschaftsplan geregelt werden.

- ⇒ Noch wurde nicht für alle Gemeinden die Trennung zwischen Landschaftsplan und Bauleitplan umgesetzt. Vor allem bei Gemeinden im Osten des Landes wurde diese Aktualisierungen noch nicht vollständig umgesetzt, so dass hier dieselben Flächen von beiden Plänen betroffen sind und die spezifischen Vorschriften für bauliche Eingriffe auch außerhalb der Baugebiete im Bauleitplan und nicht im Landschaftsplan enthalten sind (z.B. Ritten).

Der Landschaftsplan hält die grundlegende Widmungskategorie der betroffenen Flächen fest. Diese sind Landwirtschaftsgebiet, Wald, bestockte Wiese und Weide, Weidegebiet und alpines Grünland, Felsregion und Gletscher und Gewässer. Die definierte Widmungskategorie hat nicht nur die Aufgabe den Ist-Zustand darzustellen, sondern beeinflusst auch direkt die möglichen Eingriffe, z.B. Bautätigkeiten, die auf dieser Fläche zugelassen werden können.

Umwidmungen Landschaftsplan Allgemein (von RA Dr. Manfred Natzler)

Das Verfahren zur Genehmigung des Landschaftsplanes oder zu dessen Änderung wird auf Initiative des Direktors/der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung eingeleitet. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes kann auch auf Initiative des Gemeindeausschusses eingeleitet werden.

Der beschlossene Programm- oder Planentwurf wird mit den entsprechenden Unterlagen für die Dauer von 30 Tagen an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder/jede Anmerkung vorbringen. Die Gemeinde bestimmt weitere angemessene Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Bevölkerung.

Nach Ablauf der Frist übermittelt die Gemeinde die eingebrachten Anmerkungen der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung.

Die Landeskommision für Raum und Landschaft gibt ihre Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen ab.

Innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme der Landeskommision beschließt der Gemeinderat definitiv über den Entwurf unter Erwägung dieser Stellungnahme und der eingegangenen Anmerkungen. Allfällige Abweichungen von der Stellungnahme der Landeskommision sind ausdrücklich zu begründen. Die Gemeinde übermittelt den Ratsbeschluss mit der erforderlichen Dokumentation unverzüglich der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung.

Die Landesregierung genehmigt das Programm oder den Plan innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Dokumentation.

Nimmt die Gemeinde die Stellungnahme laut Artikel 53 Absatz 6 ohne Vorbehalte an oder äußert sie sich nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, wird der Plan vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin endgültig genehmigt.

Der Beschluss wird im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Spezifische Grün-Grün-Umwidmung (von RA Dr. Manfred Natzler)

Die Grün-Grün-Umwidmung stellt einen Spezialfall einer Landschaftsplanänderung dar und ist spezifisch mit Artikel 48, Absatz 7 des Landesgesetzes für Raum und Ordnung geregelt:

Im Falle einer Nutzungsänderung von Wald, Weidegebiet und alpines Grünland, Landwirtschaftsgebiet oder bestockter Wiese oder Weide in eine andere der genannten Nutzungen werden die Aufgaben der Landeskommision für Raum und Landschaft von einer Kommission wahrgenommen, welche aus je einer Person in Vertretung der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung und der für Forstwirtschaft zuständigen Landesabteilung und einer Person in Vertretung der betroffenen Gemeinde besteht. Auf Antrag der Grundeigentümer wird ein Lokalausweis durchgeführt. Bei Bedarf kann die verkleinerte Kommission einen Lokalausweis durchführen, zu dem der Eigentümer/die Eigentümerin der betroffenen Liegenschaften eingeladen wird. Den Mitgliedern der Kommission steht keine Vergütung zu.

Die Besonderheiten sind:

- Anstelle der Landeskommision für Raum und Landschaft wird die Änderung durch die Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockter Wiese oder alpinem Grünland (kurz „Grün-Grün“ Kommission) begutachtet.
- Der Grundeigentümer kann beantragen, dass ein Lokalausweis durchgeführt wird. Diese Rolle des Grundeigentümers ist bei Änderungen von Planungsinstrumenten sonst nicht vorgesehen und in diesem Sinne einzigartig.

Nebenwirkungen Grün-Grün Umwidmung

Die Widmungskategorie im Landschaftsplan hat auch baurechtliche Auswirkungen. Prinzipiell sind im Landwirtschaftsgebiet mehr und einfacher bauliche Eingriffe möglich als im Wald. So darf sich im Landwirtschaftsgebiet die unterirdische Baumasse zusätzlich zur Errichtung derselben auf der überbauten Fläche des Gebäudes auf eine anschließende zweimal so große Fläche ausdehnen. Verlegungen von bestehenden Strukturen sind innerhalb des

Landwirtschaftsgebietes möglich. Erweiterungen bis zu 1.000 m³ sind im Landwirtschaftsgebiet prinzipiell zulässig.

Dies führt dazu, dass eine Umwidmung von Wald zu landwirtschaftlichem Grün auch zu einer Wertsteigerung der Fläche führen kann. Geschätzt kann der spezifische Wert verzehnfacht werden. Manche Gemeinden sehen daher eine Umwidmung auch als eine Ausgleichsmaßnahme für z.B. Enteignungen vor.

Was können wir machen?

Alle Landschaftsplanänderungen und daher auch die Grün-Grün Änderungen werden auf einem eigenen Landesportal veröffentlicht und man kann sich diese Änderungen auch per E-Mail abonnieren: <https://www.buergernetz.bz.it/civis/de/akten-raumplanung.asp>

Nach Veröffentlichung kann jeder innerhalb von 30 Tagen Stellungnahmen senden. Diese sollen an die betreffende Gemeinde versandt werden. Sie können formlos sein und verschiedenste Aspekte betreffen, die dann der jeweils zuständigen Landeskommission vorgelegt werden müssen.

⇒ Auch Neuabgrenzungen von Bannzonen sollten betrachtet werden, da diese oft einen ersten Hinweis auf geplante Bauprojekte darstellen können.

Weitere Informationen (Fragerunde)

- Gebietsplan: Gebietspläne waren die ersten Landschaftspläne. Zum Teil sind sie noch gültig. Meist wurden sie gemeindeübergreifend realisiert, z. B. Montiggler Wald und Kalterer See. Noch bestehende Gebietspläne haben dieselbe Wertigkeit wie Landschaftspläne.
- Ausgleichsmaßnahmen: Es gibt keine rechtlichen Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen. Diese können daher nicht objektiv gewichtet, sondern immer nur subjektiv bewertet werden.
 - ⇒ DVN, HPV und AVS arbeiten derzeit zusammen eine Leitlinie zu den Ausgleichsmaßnahmen aus.
- Aktenzugang: Das Landesgesetz Nr. 17/1993 regelt in Artikel 24 für Südtirol den Aktenzugang. Demnach muss alles, was in einem Verwaltungsakt erwähnt wird, öffentlich zugänglich sein. Erhält man im angegebenen Zeitraum von 30 Tagen keine zufriedenstellende Antwort, so hat man weitere 30 Tage Zeit, sich entweder an die Volksanwaltschaft zu wenden oder mittels Rekurs vor dem Verwaltungsgericht vorzugehen, da man sonst Gefahr läuft, auf sein Recht zu verzichten.
- Strategische Umweltprüfung: die strategische Umweltprüfung (SUP) hatte dieselbe Funktion wie die Umweltverträglichkeitsprüfung, bezieht sich aber auf Planungsverfahren. Für Landschaftsplanänderungen ist das Screeningverfahren grundsätzlich notwendig. Das bedeutet, dass ein Umwelt-Vorbericht erstellt werden muss, der erläutert, warum das volle SUP-Verfahren durchgeführt werden muss oder eben warum darauf verzichtet werden kann (Bestimmung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen). Dieser Umwelt-Vorbericht muss den technischen Unterlagen beilegen, die man im Bürgernetz vorfindet. Aufgrund des Umstandes, dass die meisten Grün Grün-Verfahren relativ kleine Flächen betreffen, wird in der Regel kein vollständiges SUP-Verfahren notwendig sein. Allerdings kann zum Beispiel das Vorkommen besonders geschützter Tierarten auch bei kleinflächigen Umwidmungen relevant sein.

